

Worte auszudrücken — der schönen Künste. Technische Vorrichtungen, Muster zum Weben, zu Stickereien und dergleichen gehören nicht in den Bereich unseres Gesetzes. Jedenfalls bleibt es davon ausgeschlossen, eine Bestimmung darüber zu geben, inwieweit es erlaubt oder verboten sei, z. B. sich die Entwürfe zu Maschinerien oder Geweben anzueignen und davon Gebrauch zu machen, ohne deren Erfinder zu sein, oder von dem Erfinder das Recht dazu erworben zu haben. Die Frage aber, welche der Abg. Brockhaus durch sein Amendement zur Entscheidung bringen will, ist eine ganz andere: inwiefern Gegenstände der Wissenschaft oder der Kunst vervielfältigt werden können auf mechanischem Wege für nicht literarische, nicht Kunstzwecke? Soviel nun diese Frage anlangt, so ist sie wohl unverkennbar eine von denen, welche das preussische Gesetz in seine casuistischen Bestimmungen gezogen hat, und welche man durch §. 15 vermeiden wollte und vermeiden zu können glaubte. Der Abg. Brockhaus deutet schon an, daß nach Verschiedenheit der Fälle vielleicht auch diese Frage verschieden zu beantworten sein möchte, und deutet dadurch stillschweigend darauf hin, daß man auch dabei zu dem höchsten Grundsatz, der an der Spitze des Gesetzes steht, werde seine Zuflucht nehmen müssen. Um die Sache klar zu machen, will ich ein Beispiel geben, wie es mir eben beieht. Niemand wird zweifeln, daß es erlaubt sei, von einem neuen Gebäude, von einem neuen Kunstwerk, von einer Statue, welche öffentlich aufgestellt ist, eine Zeichnung zu entnehmen und sie auf Taschentücher drucken zu lassen. Wenn aber ein Kunsthändler vielleicht mit vielem Aufwande eine Charte von Sachsen hat zeichnen und drucken lassen, und ein Anderer wollte diese Karte auf Taschentücher drucken, so wird sich die Beantwortung ganz anders stellen. Es wird aber kaum möglich sein, durch das Gesetz alle solche Fälle zu treffen, vielmehr Alles auf die oberste Frage ankommen, inwiefern man annehmen könne, daß durch die Vervielfältigung ein Vermögens- und Erwerbsrecht des Urhebers und seiner Nachfolger beeinträchtigt sind. Dieser Satz wird auch in Fällen dieser Art den Ausschlag geben müssen und zureichend sein.

Abg. Brockhaus: Ich lege gerade keinen besondern Werth auf diese Bestimmung, glaube aber, daß hier eine Ausnahme von dem allgemeinen Princip des Gesetzes zu rechtfertigen sein möchte. Bei Anwendung des Gesetzes durch strenge Richter kann daraus ein Verbotungsrecht gefolgert werden, welches gegen das Interesse der Industrie sein würde. In dieser Beziehung erlaube ich mir an Frankreich zu erinnern, wo so scharfe Bestimmungen stattfinden, daß der Besitzer eines Kunstwerks das Recht hat, dessen Benutzung zu technischen und gewerblichen Zwecken einem Jeden zu untersagen, was ich für Deutschland doch nicht wünschenswerth halte. Wenn indeß die Staatsregierung den Zusatz nicht für zweckmäßig ansieht, so werde ich mein Amendement zurücknehmen.

Staatsminister Noßitz und Fänken-dorf: Ganz abgesehen von der Bearbeitung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs sind schon früher bei anderer Gelegenheit darüber Erörterungen angestellt worden, inwiefern die beliebige Benutzung von Mustern gestattet sei oder nicht. Man hat auch bei auswärtigen Regierun-

gen, namentlich darüber, wie es in Frankreich gehalten werde, Erkundigung einge-zogen. Das Ministerium hat sich bereits mit dieser Frage beschäftigt, um zu seiner Zeit darüber geeignete Bestimmungen zu treffen, glaubte aber, daß bei der Bearbeitung dieses Gesetzentwurfs selbige auszuschneiden sein werde.

Abg. Jani: Die Redactionsbemerkung des Abg. Brockhaus scheint mir doch so ganz unnöthig nicht zu sein. Wenn es heißt: „dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat“, so wird dadurch der Fall nicht getroffen, wenn das Manuscript sich in einem insolventen Nachlasse befindet, und ebensowenig, wenn das Manuscript in dritte Hände übergegangen ist. Wenn man aber sagt: „dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder derjenigen, auf welche seine Rechte am Original übergegangen sind“, so begreift das Gesetz auch diese Fälle mit in sich.

Referent Abg. Todt: Ich weiß nicht, ob dies denkbar ist. Wenn das Manuscript sich im Nachlasse befindet, so geht es auf dem Wege des Erbgangrechts auf die Erben über und es findet dann immer wieder das Verhältniß statt, welches die §. andeutet.

Abg. Jani: Wenn aber der Nachlaß insolvent ist, so tritt dieser Fall nicht ein.

Referent Abg. Todt: Wenn Concurß da ist, so wird das Manuscript als an die Gläubiger abgetreten angesehen.

Abg. Jani: Nicht aber, wenn er gestorben ist. Dann geht sein Recht auf den Nachlaß über.

Präsident D. Haase: Der Antrag geht dahin, daß statt der Worte: „auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat“, gesetzt werden soll: „auf welche seine Rechte am Original übergegangen sind“. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Von 63 Anwesenden erheben sich nur 15 Mitglieder. Der Antrag ist also als nicht unterstützt zu betrachten.

Staatsminister Noßitz und Fänken-dorf: Ich habe eine Frage an den Herrn Referenten zu richten. Seite 622 des Berichts, wo der Fassungs-vorschlag unter 2 enthalten ist, muß es wohl anstatt: „ermitteln“ „vermitteln“ heißen?

Referent Abg. Todt: Es beruht jedenfalls auf einem Schreib- oder Druckfehler. Die Fassung, welche die Herren Commissarien gegeben haben, weist „ermitteln“ nach.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: In dieser Hinsicht wollte ich bemerken, daß der Vorschlag von der Regierung selbst herrührt, und im mitgetheilten Concept „vermitteln“ steht. Es ist vielleicht nicht richtig gelesen worden.

Präsident D. Haase: Seite 622 im dritten Satz würde es statt: „seiner Anwendung“ heißen müssen: „der Anwendung dieses Gesetzes“.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Das ist allerdings richtig. Der Satz ist aus dem Zusammenhang gerissen.

Abg. D. Geißler: Die geehrte Deputation hat einen Zusatz zu §. 1 vorgeschlagen: „jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“ Ich muß doch hierbei der